

152

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO §§ 233; 232 Abs. 2

Leitsatz: :

Der Anwalt darf es auch seinem gut geschulten
Personal nicht überlassen, selbständig Beginn,
Dauer und Ende einer Rechtsmittel- und Rechts-
mittelbegründungsfrist zu ermitteln und zu
errechnen.

Aktenzeichen: 3 AZR 86/59

Urteil des BAG vom 30. November 1962 IAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 86/59

2 Sa 464/58 Hannover

152

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
zugestellt am
30. November 1962

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. November 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott und Moritz für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 18. Dezember 1958
– 2 Sa 464/58 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

– 2 –



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 1914 geborene Kläger trat am 26. Oktober 1933 in den Dienst der Beklagten als Autoschlosser. Er wurde im Oktober 1936 zum Wehrdienst eingezogen. Nach seiner Entlassung aus der Wehrmacht konnte der Kläger nicht an seinen Arbeitsplatz bei der Beklagten zurückkehren, weil ihn das Arbeitsamt zur Arbeit bei der Firma H dienstverpflichtete. Diese Dienstverpflichtung dauerte bis zur erneuten Einberufung des Klägers zur Wehrmacht im Jahre 1945. Ende 1945 kehrte der Kläger aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Im April 1949 meldete er sich bei der Beklagten und bat um Wiedereinstellung. Diesem Wunsche kam die Beklagte im Oktober 1953 nach.

Mit der Klage begehrt der Kläger Feststellung, daß er auf Grund des Gemeindebeschlusses der Beklagten vom 21. Dezember 1943 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen habe.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. In erster Linie beruft sie sich darauf, daß sich der Kläger nach Beendigung des Kriegsdienstes nicht wieder sofort bei ihr gemeldet hat.

Mit Urteil vom 12. September 1958, das dem Kläger am 18. September 1958 zugestellt worden ist, hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 30. September 1958 Berufung eingelegt.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 21. Oktober 1958 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 12. September 1958 als unzulässig verworfen, weil die Berufungsbegründung bis zum 14. Oktober 1958, dem Tage des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist, nicht beim Berufungsgericht eingegangen war. Dieser Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 22. Oktober 1958 zugestellt worden. An diesem Tage hat der Kläger wegen des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

in den vorigen Stand beantragt. Er hat am selben Tage die versäumte Prozeßhandlung, die Begründung der Berufung, nachgeholt. Zur Glaubhaftmachung hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers eine eidesstattliche Versicherung zu den Akten gebracht und zur Begründung des Wiedereinsetzungs-gesuches vorgetragen: Nach Zustellung von Urteilen des Arbeitsgerichts würden im Büro des Prozeßbevollmächtigten die Berufungsfristen sofort und nach Einlegung der Berufung die Berufungsbegründungsfristen im Fristenkalender besonders eingetragen. Diese Eintragung erfolge seit zweieinviertel Jahren durch die im Büro beschäftigte Bürogehilfin H. . . . Diese Büroangestellte werde von ihm, dem Prozeßbevollmächtigten, laufend überprüft. Sie sei über die kürzeren Berufungs- und Berufungsbegründungsfristen bei dem Landesarbeitsgericht unterrichtet worden. Eine Nachprüfung durch Stichproben habe bislang zu keinen Beanstandungen geführt. Während an dem fraglichen Tage eine Revisionsbegründungsfrist eingetragen worden sei, sei die Eintragung der Berufungsbegründungsfrist unterblieben. Dieses Versehen der Büroangestellten sei für den Kläger ein unabwendbarer Zufall. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat ferner pflichtgemäß versichert, daß er nach Zustellung der Urteile des Arbeitsgerichts sein Büropersonal auf die Fristen hinzuweisen pflege, wobei neben der Berufungsfrist noch eine Vorfrist von drei Tagen eingetragen werde. Außerdem werde zugleich die Berufungsbegründungsfrist von zwei Wochen, ebenfalls unter einer Vorfrist von drei Tagen eingetragen. Die Berechnung der Berufungsbegründungsfrist von zwei Wochen sei dem Büropersonal bekannt, da häufiger Berufungen vor dem Landesarbeitsgericht Hannover liefen. Nach Zustellung der Urteile weise er auch darauf hin, daß die Berufungsfrist und eine weitere Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung an einzutragen seien.

Der Kläger hat beantragt,

ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, das angefochtene Urteil abzuändern und nach den Anträgen in erster Instanz zu



- 4 -

erkennen.

Die Beklagte hat beantragt,
den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
zurückzuweisen,
hilfsweise,
die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die Glaubhaftmachung für nicht ausreichend und ist insbesondere der Auffassung, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers verpflichtet sei, die Fristen selbst zu verfügen und dies glaubhaft zu machen. Lediglich die Ausführung der Verfügungen könne er einem gut geschulten, belchrten und überwachten Büropersonal überlassen.

Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Urteil vom 18. Dezember 1958 zurückgewiesen. Es sieht ein dem Kläger zurechenbares Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten darin, daß dieser die Berufungsbegründungsfrist nicht selbst berechnet und verfügt hat. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO verneint, da der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nur sein Personal über die Rechtsmittelfristen allgemein unterrichtet habe, selbst aber in dem zur Entscheidung stehenden Fall weder die Fristen berechnet noch verfügt habe.

Der Kläger rügt die Verletzung der §§ 233, 234, 236 ZPO. Er ist der Auffassung, daß ein unabwendbarer Zufall bei der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist vorgelegen hat. Der Kläger meint, ein Anwalt sei persönlich nur verpflichtet, die Innehaltung einer Rechtsmittelfrist oder Rechtsmittelbegründungsfrist zu überwachen. Es handele

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sich bei der Berufungsbegründungsfrist um eine verhältnismäßig einfach festzustellende Frist, die auch von einem gut geschulten und überwachten Personal des Anwalts errechnet und notiert werden könne. Auch hat es nach der Auffassung des Klägers das Berufungsgericht unterlassen, die erforderliche Aufklärung des Sachverhalts herbeizuführen.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht hier einen unabwendbaren Zufall abgelehnt.

Im Anschluß an die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. NJW 1955, 1358; MDR 1961, 36) ist davon auszugehen, daß der Anwalt es seinem Personal – auch dem gut geschulten – nicht überlassen darf, selbständig Beginn, Dauer und Ende einer Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfrist zu ermitteln und zu errechnen. Bei dieser Tätigkeit kann nämlich nicht davon gesprochen werden, daß es sich um eine mechanische Büroarbeit handelt. Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen sind in den einzelnen Verfahrensarten und Instanzen verschieden lang. Es können deshalb bei ihrer Berechnung, die auch von der ordnungsmäßigen Zustellung des Urteils und dem Eingang des Rechtsmittels bei dem zuständigen Gericht abhängig sind, erhebliche rechtliche Zweifelsfragen auftreten, die nicht juristisch vorgebildete Angestellte nicht erkennen können. Der Kläger kann sich für seine Ansicht, sein Anwalt habe die Fristberechnung der Angestellten übertragen dürfen, auch nicht auf die Entscheidung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Juli 1955 (BAG 2, 45) berufen. Zwar hat der Erste Senat in dieser Entscheidung ausgeführt, der Anwalt dürfe sich von mechanischer Büroarbeit entlasten, um sich in erster Linie der Rechtspflege selbst zu widmen; dies gelte auch für die Berechnung und Überwachung der Fristen. Dieser Grundsatz, der die dortige Entscheidung im übrigen nicht trägt, ist aber in dieser allgemeinen Form in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht aufrechterhalten worden. Vielmehr hat das



- 6 -

Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, daß die Wahrung der Rechtsmittelfristen die erste Pflicht des Anwalts ist, und daß er sich sachkundige, persönliche Gewißheit in jeder einzelnen Sache verschaffen muß, wann die Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsfrist abläuft (vgl. BAG 4, 316 = AP Nr. 5 zu § 519 ZPO; AP Nr. 8 und 10 zu § 233 ZPO). Da der Kläger vorgetragen hat, daß sein Anwalt das Personal nur allgemein über die Fristberechnung belehrt und es seinem Personal überlassen hat, im einzelnen die Fristen zu ermitteln, kann er sich auf einen unabwendbaren Zufall bei Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht berufen.

Die vom Kläger weiter erhobene Verfahrensrüge nach § 139 ZPO ist unbeachtlich. Der Kläger hat hierzu ausgeführt: Auf Grund der Armenrechtsbewilligung und der Entscheidung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Juli 1955 (BAG 2, 45) habe sein Prozeßbevollmächtigter angenommen, daß die von ihm glaubhaft gemachten Tatsachen über die Fristkontrolle in seinem Büro ausreichend seien, einen unabwendbaren Zufall gemäß § 233 ZPO zu begründen. Wenn dies nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht genügt habe, so habe es die Pflicht gehabt, den Sachverhalt durch Fragen aufzuklären. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers wäre dann in der Lage gewesen, die mit der Revisionsbegründung eingereichte eidesstattliche Erklärung schon damals zur Glaubhaftmachung der Tatsache vorzulegen, daß nach Eingang der Berufung die Akte ohne die Verfügung einer Frist und ohne eine Verfügung "zu den Akten" von dem Lehrling des Prozeßbevollmächtigten abgelegt worden sei. Ohne eine solche Verfügung habe aber die Akte überhaupt nicht abgelegt werden dürfen. Das Zusammentreffen der beiden Umstände (Nichteintragung der Berufungsbegründungsfrist und versehentliche Ablage durch den Lehrling) sei jedenfalls ein unabwendbarer Zufall.

Dieser Vortrag des Klägers reicht schon für die Zulässigkeit einer Verfahrensrüge nach § 139 ZPO nicht aus.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Solche Rügen müssen nach § 554 Abs. 3 Ziff.2b ZPO die Bezeichnung des Mangels enthalten, den die Revision geltend machen will. Dabei sind an den Vortrag des Rechtsmittelsklägers strenge Anforderungen zu stellen. Soweit es sich um eine Rüge nach § 139 ZPO handelt, muß im einzelnen angegeben werden, welche Fragen hätten gestellt werden müssen und was die Partei darauf erwidert hätte (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO). Die Anlegung eines solchen Maßstabes ergibt, daß die Prozeßrüge des Klägers nach § 139 ZPO nicht schlüssig ist. Der Kläger hat in der Revisionsbegründung nicht konkret angegeben, welche Fragen das Gericht hätte im einzelnen stellen müssen. Ganz abgesehen davon war es aber auch nicht Aufgabe des Berufungsgerichts, durch das Frage-recht des § 139 ZPO dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers Gelegenheit zu geben, den völlig neuen Sachverhalt vorzutragen, daß nach Eingang der Berufung die Akte ohne die Verfügung einer Frist und ohne eine Verfügung "zu den Akten" von dem Lehrling des Prozeßbevollmächtigten abgelegt worden sei. Denn dieser Sachvortrag hat nichts mit der Frage zu tun, ob der Anwalt Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen selbst verfügen oder dies einem gut geschulten Personal überlassen darf. Den jetzt erst in der Revisionsinstanz vorgetragenen Sachverhalt über die Aktenablage durch den Lehrling hätte vielmehr der Prozeßbevollmächtigte des Klägers von vornherein vortragen müssen, da es seine anwaltliche Pflicht ist, alle Umstände dem Gericht zu unterbreiten, die dazu geführt haben, daß die Berufungsbegründungsfrist versäumt wurde. Wenn er dies in der Tatsacheninstanz nicht getan hat, kann er jetzt in der Revisionsinstanz mit dem neuen Sachverhalt nicht mehr gehört werden. Darüber hinaus könnte aber auch die Berücksichtigung des neuen Sachverhalts zu keiner anderen Entscheidung führen. Denn in der eidesstattlichen Erklärung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 27. April 1959 in der Revisionsinstanz ist nicht glaubhaft gemacht, daß der mit der Aktenablage beauftragte Lehrling von einer



- 8 -

zuverlässigen Kraft bei der Ablage der Akten überwacht wird. Eine solche Kontrolle durch eine ältere Kraft ist aber notwendig, wenn ein Lehrling mit dem Weglegen der Akten beauftragt ist. Der Anwalt muß deshalb in einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist auch diese Überwachung glaubhaft machen (vgl. BGH LM Nr. 41 zu § 233 ZPO; BAG 2, 45). Die Prozeßrüge des Klägers ist somit unbeachtlich.

Nach allem o mußte die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Anton Helmschrott

Moritz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)